

Frühjahrssession 2021:

Auszug Finanzplatzgeschäfte mit Positionen des VSKB

[19.044](#) n

Geschäft des Bundesrats

Geldwäschereigesetz. Änderung

Am Montag, 1. März 2021, im Nationalrat

Worum geht es?

Die Länderüberprüfung der FATF (Financial Action Task Force) hat Schwachstellen im Schweizer Geldwäscherei-Dispositiv offengelegt. Der Bundesrat hat die Mängel analysiert und schlägt Änderungen im Geldwäschereigesetz (GwG) vor.

Stand des Verfahrens

Der Nationalrat hat in der Frühjahrssession 2020 als Erstrat entschieden, nicht auf das Geldwäschereigesetz einzutreten. Die Hauptkritik im Nationalrat galt der vorgeschlagenen Einführung spezieller Sorgfaltspflichten für Berater. Nach dem Ständerat in der Herbstsession ist der Nationalrat nun in der Wintersession auch auf die Vorlage eingetreten, hat die Vorlage aber an seine vorberatende Kommission (RK-N) zurückgewiesen. Diese hat sich dem Ständerat angeschlossen und vorgeschlagen, die umstrittenen Sorgfaltspflichten für Berater sowie jene über die Senkung des Schwellenwerts für Barzahlungen im Edelmetall- und Edelsteinhandel zu streichen. Ebenso hat die Kommission beschlossen, den Anwendungsbereich des Gesetzes nicht auf jene Personen auszudehnen, die gewerbsmässig Schmelzprodukte herstellen. Der Nationalrat wird entscheiden müssen, ob er sich diesbezüglich seiner Kommission anschliesst.

Position VSKB

Die Kantonalbanken erachten den Gesetzesentwurf als prinzipienbasiert. Er stärkt das Geldwäscherei-Abwehrdispositiv in der Schweiz. Damit die Integrität des Finanzplatzes langfristig gewahrt werden kann, müssen die Geldwäscherei-Regeln an die FATF-Standards angepasst werden. Für die Kantonalbanken sind die Anträge der Mehrheit der RK-N grundsätzlich zielführend und zu unterstützen.

Lediglich betreffend die Definition des «begründeten Verdachts» in Art. 9 Abs. 3 E-GwG unterstützen die Kantonalbanken die Minderheit I, um Konformität mit den FATF-Empfehlungen sicherzustellen. Im Gegenzug ist es besonders wichtig, dass auf die fahrlässige Strafbarkeit der Verletzung von Meldepflichten gemäss Art. 37 Abs. 2 E-GwG verzichtet wird. Die Ahndung einer vorsätzlichen Verletzung der Meldepflicht nach Art. 37 Abs. 1 E-GwG bei gleichzeitiger Herabsetzung der Meldeschwelle ist ausreichend.

[20.059](#) n

Geschäft des Bundesrats

Bankengesetz. Änderung (Insolvenz, Einlagensicherung, Segregierung)

Am Donnerstag, 11. März 2021, im Nationalrat

Worum geht es?

Der Bundesrat möchte mit der Revision des Bankengesetzes in drei Bereichen Änderungen anbringen. Die Botschaft sieht bei den Insolvenzbestimmungen, bei der Einlagensicherung und bei der Segregierung von Bucheffekten Anpassungen vor. Die bemängelte ungenügende rechtliche Grundlage bei einer Bankensanierung soll mit Bestimmungen auf Stufe Bundesgesetz adressiert werden. Die Einlagensicherung soll an internationale Standards angeglichen werden. Es sind verkürzte Auszahlungsfristen und eine Erhöhung der Systemobergrenze vorgesehen. Ausserdem soll die Einlagensicherung durch die Hinterlegung von Wertschriften und Schweizer Franken oder mittels Bardarlehen an esisuisse finanziert werden. Die Segregierung bei Bucheffekten soll für alle Verwahrer zur Pflicht werden.

Stand des Verfahrens

Die WAK-N hat sich im Herbst 2020 mit der Vorlage auseinandergesetzt. Die vorberatende Kommission ist mehrheitlich der Vorlage des Bundesrats gefolgt. Bei der Bankensanierung schlägt sie einen separaten Artikel vor, der im Sanierungsverfahren Rücksichtnahme auf die Besonderheiten von Kantonalbanken vorsieht. Die Änderungen bei der Einlagensicherung ergänzt die WAK-N mit einem zusätzlichen Absatz, dass die Finanzierungsformen möglichst gleichwertig zu behandeln seien. Im Bucheffektengesetz sind Formulierungen an diejenigen des Finanzdienstleistungsgesetzes angepasst worden. In

der Gesamtabstimmung hat die vorberatende Kommission die Gesetzesvorlage angenommen.

Position VSKB

Die Kantonalbanken tragen die Revision im Bereich des Einlegerschutzes grundsätzlich mit. Die vorgesehenen Anpassungen sind zweckmässig und erlauben eine effiziente Verbesserung des bewährten Systems. Auf unverhältnismässige Verschärfungen gemäss Minderheiten WAK-N sollte verzichtet werden. Wichtig ist gerade für die kleineren Banken, dass durch die neue Finanzierung der Einlagensicherung keine Verschlechterung bezüglich Eigenmittelunterlegung und Liquiditätshaltung resultiert. Dazu braucht es entsprechende Anpassungen in der Eigenmittel- und Liquiditätsverordnung. Zu Recht sieht die WAK-N deshalb mit Art. 37h Abs. 6 E-BankG eine entsprechende Delegationsnorm vor, die allerdings noch Präzisierungen bedarf.

Im Insolvenzrecht muss sichergestellt werden, dass die besondere Stellung der Kantonalbanken im Sanierungsfall angemessen berücksichtigt und die Kantone beim Sanierungsplan einbezogen werden. Zu Recht schlägt die WAK-N deshalb einen neuen Artikel 28a im E-BankG vor. Dieser bleibt allerdings auf Kantonalbanken «mit ausdrücklicher Staatsgarantie» beschränkt und sieht lediglich eine Anhörung der Kantone vor. Wichtig bleibt zudem, dass die vorgesehenen Sanierungsinstrumente auch den Kantonalbanken offenstehen.